

Stellungnahme zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e. V. ist seit mehr als 100 Jahren die führende Anlaufstelle in Deutschland für Fragen zur Schiedsgerichtsbarkeit sowie zur alternativen Streitbeilegung für nationale und internationale Wirtschaftsstreitigkeiten. Als eingetragener Verein ist die DIS unabhängig und nur ihren mehr als 1.500 Mitgliedern verpflichtet, zu denen alle maßgeblichen Akteure der Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland zählen.

Über ebenfalls mehr als 100 Jahre hat die DIS Expertise bei der Administration von Schiedsverfahren sowie anderen alternativen Streitbeilegungsverfahren aufgebaut. Jahr für Jahr werden rund 150 Schiedsverfahren nach der DIS-Schiedsgerichtsordnung eingeleitet. Die DIS ist damit die bei weitem größte Anbieterin administrierter Schiedsverfahren in Deutschland und eine der großen in Europa.

Die DIS dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Eckpunkten zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts. Um ihre Stellungnahme auf eine möglichst umfassende Grundlage zu stellen und die Expertise ihrer Mitglieder fruchtbar zu machen, hat die DIS ihre Mitglieder gebeten, zur Zielsetzung des Eckpunktepapiers und den einzelnen Regelungsgegenständen im Wege einer Umfrage Stellung zu nehmen. Diejenigen Eckpunkte, die sich bei dieser Umfrage als kontroverser erwiesen haben, wurden zudem in einer Onlineveranstaltung einzeln mit Mitgliedern der DIS erörtert.

I. Ziel und Zuschnitt der Reform

Die DIS teilt die Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz, dass zu einem attraktiven Streitbeilegungsstandort Deutschland als Teil des Rechtsstandorts Deutschland sowohl eine moderne und effektive Ziviljustiz als auch hochentwickelte alternative Streitbeilegungsformen einschließlich einer leistungsfähigen Handelsschiedsgerichtsbarkeit gehören. Erfahrungen aus dem Ausland belegen, dass ein starker Schiedsstandort meist mit einem starken Justizstandort einhergeht. Die DIS unterstützt jede Stärkung des Schiedsstandorts ebenso wie jede Stärkung des Justizstandorts.

Die DIS begrüßt es, das bewährte deutsche Schiedsverfahrensrecht im Wege einer kleinen Reform zu modernisieren. Eine solche Reform kann nicht nur das deutsche Schiedsverfahrensrecht weiter verbessern, sondern gibt auch Gelegenheit, die internationale Aufmerksamkeit stärker auf den Schiedsstandort Deutschland zu lenken. Sie ist daher ein wichtiger Baustein in einer Gesamtstrategie zur Förderung des Schiedsstandorts.

II. Eckpunkte der Reform

Zu den zwölf Eckpunkten nimmt die DIS wie folgt Stellung.

1. Abschluss formfreier Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr

Nach geltendem Recht müssen Schiedsvereinbarungen entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein (§ 1031 Abs. 1 ZPO mit Erleichterungen in Abs. 2 und 3). Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein, die keine anderen Vereinbarungen als solche zum schiedsrichterlichen Verfahren enthalten darf (§ 1031 Abs. 5 ZPO).

Die DIS begrüßt es, den formfreien Abschluss von Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr zu ermöglichen. Denn es gilt der Grundsatz der Formfreiheit, von dem nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden sollte. Zwar wird den Parteien einer Schiedsvereinbarung häufig anzuraten sein, ihre Schiedsvereinbarung schriftlich abzuschließen. Das gilt aber auch für viele andere Verträge, für die gleichwohl zu Recht keine gesetzlichen Formvorgaben gelten.

Die bis ins Jahr 1997 in Deutschland geltende Formfreiheit für Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr hat gezeigt, dass eine solche Regelung praktikabel ist. Sie wurde lediglich deshalb aufgegeben und durch den heutigen § 1031 ZPO ersetzt, um sie an die Vorgaben des UNCITRAL-Modellgesetzes 1985 anzugleichen. Ein Formgebot für Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr ist auch kaum damit zu vereinbaren, dass der Abschluss einer – insoweit durchaus vergleichbaren – Gerichtsstandsvereinbarung im Wirtschaftsverkehr keiner derartigen Form unterliegt (§ 38 Abs. 1 ZPO; s. auch Art. 25 Abs. 1 S. 3 EuGVVO).

Vor allem aber hat die Frage, inwieweit Schiedsvereinbarungen Formvorgaben unterliegen, von 1999 bis 2005 die Arbeitsgruppe II der UNCITRAL und damit die internationale Fachöffentlichkeit intensiv beschäftigt. Im Ergebnis wurde die nicht mehr zeitgemäße Formvorschrift des UNCITRAL-Modellgesetzes 1985 durch Neufassung des Art. 7 UNCITRAL-Modellgesetz liberalisiert. Hinter diesem internationalen Standard bleibt § 1031 ZPO seither zurück, was der Außendarstellung des Schiedsstandorts abträglich ist.

Die DIS begrüßt auch, das hohe Schutzniveau für Verbraucherschiedsvereinbarungen nach § 1031 Abs. 5 ZPO unverändert beizubehalten.

2. Schiedsrichterbestellung in Mehrparteienverfahren

Das deutsche Schiedsverfahrensrecht kennt keine ausdrücklichen Regelungen für die Bestellung des Schiedsgerichts in Mehrparteienverfahren. Solche Regelungen sind aber praktisch wichtig, wie der Anteil von etwa einem Viertel Mehrparteienverfahren an allen DIS-Verfahren zeigt. Gleichzeitig droht bei fehlenden oder unklaren Regeln die Bestellung des Schiedsgerichts zu scheitern.

Die DIS begrüßt daher die Schaffung dispositiver gesetzlicher Regelungen zur Bestellung des Schiedsgerichts in Mehrparteienverfahren. Art. 20 DIS-Schiedsgerichtsordnung sieht solche Regelungen bereits vor. Für ad-hoc-Schiedsverfahren dagegen kann das Schiedsgericht gegenwärtig allenfalls nach § 1034 Abs. 2 ZPO bestellt werden, was aber umstritten ist. Eine klare gesetzliche Regelung wird im Interesse des Standorts begrüßt.

3. Aufhebung falsch-negativer Zuständigkeitsentscheidungen

Nach deutschem Recht kann ein Schiedsspruch nicht aufgehoben werden, weil das Schiedsgericht seine Zuständigkeit zu Unrecht verneint hat. Auch das UNCITRAL-Modellgesetz sieht für solche Fälle jedenfalls keinen ausdrücklichen Aufhebungsgrund vor. Die Eckpunkte beabsichtigen, einen solchen Aufhebungsgrund zu schaffen, wie er bereits für den umgekehrten Fall einer unzutreffend zuständigkeitsbejahenden Entscheidung besteht.

Es ist fraglich, ob die Schaffung eines zusätzlichen Aufhebungsgrunds die Attraktivität Deutschlands als Schiedsstandort steigert. Einerseits stellt ein solcher Aufhebungsgrund sicher, dass eine Streitigkeit, die die Parteien (zumindest nach Auffassung des Aufhebungsgerichts) der Entscheidung durch ein Schiedsgericht unterworfen haben, auch tatsächlich von einem Schiedsgericht entschieden wird. Andererseits berührt nur eine falsch-positive, nicht aber eine falsch-negative Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts den Justizgewährleistungsanspruch der Parteien. Für eine unrichtige Ablehnung der Zuständigkeit könnten die Parteien vielmehr ebenso überprüfungsfrei an die Entscheidung des Schiedsgerichts gebunden sein, wie sie an unrichtige Entscheidungen des Schiedsgerichts in der Sache gebunden sind.

4. Mündliche Verhandlung per Videokonferenz

Die Durchführung mündlicher Schiedsverhandlungen per Videokonferenz hat sich bewährt, erst recht in, aber auch nach der Pandemie. Stimmen alle Parteien zu, ist bereits jetzt unzweifelhaft, dass das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz durchführen kann. Zweifelhaft ist allerdings, ob und unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, wenn eine Partei widerspricht. Hier ist eine gesetzliche Regelung, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Form einer Videokonferenz vom Verfahrensermessen des Schiedsgerichts gedeckt ist, zu begrüßen. Diese Regelung soll dispositiv sein, so dass die Parteien etwas anderes vereinbaren können.

Nach dem Eckpunktepapier soll zudem die Möglichkeit bestehen, dass eine per Videokonferenz durchgeführte mündliche Verhandlung aufgezeichnet wird. Auch dies ist bereits nach geltendem Recht möglich, wenn alle Beteiligten (Parteien, Schiedsgericht, Zeugen, Sachverständige, Hilfspersonen) zustimmen. Anders als für die Durchführung mündlicher Verhandlungen im Wege der Videokonferenz hat sich bislang aber kein praktisches Bedürfnis für die Aufzeichnung mündlicher Schiedsverhandlungen gezeigt, auch wenn Videokonferenzen aus Praktikabilitätsgründen aufgezeichnet werden. Die Dokumentation mündlicher Schiedsverhandlungen erfolgt üblicherweise im Wege des (Wort-)Protokolls und nicht durch eine Aufzeichnung. In Ermangelung eines praktischen Bedürfnisses sollten die von einer Aufzeichnung betroffenen Persönlichkeitsrechte der Beteiligten nicht zurücktreten müssen, so dass eine Aufzeichnung auch künftig an ihre Zustimmung gebunden sein sollte.

5. Veröffentlichung von Schiedssprüchen

Schiedssprüche werden üblicherweise nicht veröffentlicht. Nicht veröffentlichte Schiedssprüche aber tragen nicht zur Rechtsfortbildung bei und erschweren künftigen Parteien, den Ausgang ihres Verfahrens voraussehen. Andererseits werden Schiedsverfahren häufig gerade wegen der Möglichkeit, sie vertraulich zu führen, gewählt. So sieht etwa Art. 44 DIS-Schiedsgerichtsordnung umfassende Vertraulichkeitsregelungen vor.

Bereits nach geltendem Recht können Schiedssprüche mit Zustimmung des Schiedsgerichts und der Parteien veröffentlicht werden. Jedenfalls im Nachhinein erteilen die Parteien ihre Zustimmung rein tatsächlich aber kaum noch. Im Rahmen einer empirischen Untersuchung der DIS hat sich gezeigt, dass für weniger als 5 % der ausgewählten Schiedssprüche alle Parteien wie erbeten einer anonymisierten Veröffentlichung zugestimmt haben.

Die vorgesehene Regelung geht daher über einen reinen Appell nicht hinaus. Auch als solcher setzt sie allerdings einen begrüßenswerten Impuls, die Veröffentlichung von Schiedssprüchen zu erwägen. Dem berechtigten Transparenzanliegen könnte bei gleichzeitiger Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen der Parteien mit einer dispositiven Opt-out-Regelung noch umfassender Rechnung getragen werden. Dann wäre die Veröffentlichung von Schiedssprüchen vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien zulässig, solange nicht wenigstens eine Partei der Veröffentlichung widerspricht. Die abweichende Vereinbarung der Parteien mag sich auch aus einer Vertraulichkeitsvereinbarung ergeben. Der veröffentlichte Schiedsspruch könnte zudem anonymisiert oder pseudonymisiert werden müssen.

6. Vorlage englischsprachiger Dokumente

Die DIS begrüßt ausdrücklich eine gesetzliche Regelung, wonach in gerichtlichen Verfahren nach dem zehnten Buch der Zivilprozessordnung englischsprachige Dokumente ohne Übersetzung vorgelegt werden können. Vor allem die Übersetzung umfangreicher englischsprachiger Schiedssprüche oder Verträge hat in der Vergangenheit vermeidbaren Zeit- und Kostenaufwand verursacht. Es überrascht daher nicht, dass dieser Eckpunkt die größte Zustimmung der Mitglieder der DIS erzielt hat.

Die Regelung sollte nicht auf Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren beschränkt bleiben, sondern alle gerichtlichen Verfahren nach § 1062 ZPO umfassen. Das Interesse, Übersetzungsaufwand zu vermeiden, besteht unabhängig vom Gegenstand des Verfahrens. Ebenso wenig sollte sich die Regelung auf den Schiedsspruch und die Schriftstücke aus dem Schiedsverfahren beschränken. Im Verfahren über die (Un-)Zulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens nach § 1032 Abs. 2 ZPO etwa besteht ein berechtigtes Interesse daran, ein umfangreiches englischsprachiges Vertragswerk, in dem eine Schiedsklausel enthalten ist, nicht ins Deutsche übersetzen zu müssen. Um ein Schriftstück aus dem Schiedsverfahren handelt es sich dabei allerdings (noch) nicht.

Aus den genannten Gründen begrüßt die DIS auch die Möglichkeit, englischsprachige Dokumente im Verfahren um gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen nach § 1050 ZPO ohne Übersetzung vorlegen zu können. Um hinreichende Sprachkompetenz sicherzustellen, wird eine solche Regelung aber voraussetzen, dass die Zuständigkeit nach § 1050 ZPO zu den Oberlandesgerichten wechselt (unten III.4).

7. Schiedssachen vor den Commercial Courts

Die DIS begrüßt es ebenfalls nachdrücklich, dass Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren mit Zustimmung der Parteien vollständig in englischer Sprache geführt werden können sollen. So können auch Vertreter der Parteien und sonstige Personen, die des Deutschen nicht mächtig sind, dem Verfahren folgen, ohne dass sie wie bislang auf Übersetzer und Simultandolmetscher angewiesen wären. Wie das Eckpunktepapier zutreffend feststellt, akzentuiert dies die Weltoffenheit des Schiedsstandorts Deutschland.

Die Möglichkeit, Schiedssachen in englischer Sprache vor den staatlichen Gerichten zu verhandeln, sollte allerdings nicht auf Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren begrenzt, sondern auf alle Verfahren nach § 1062 ZPO vor den Oberlandesgerichten erstreckt werden.

Die DIS begrüßt, dass die Länder Schiedssachen den Commercial Courts zuweisen können sollen. Ohne eine solche Regelung wären die Commercial Courts nur für große Wirtschaftssachen (§ 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E in der Fassung des RefE Justizstandort-Stärkungsgesetz) und für Berufungs- und Beschwerdesachen (§ 119b Abs. 2 GVG-E) zuständig, nicht aber streitwertunabhängig für Verfahren nach § 1062 ZPO. Eine solche Regelung schafft Flexibilität, auch wenn die Kompetenz zur Entscheidung komplexer Handelsstreitigkeiten nicht notwendig auch die Kompetenz zur Entscheidung von Schiedssachen umfasst.

In Abweichung zum Eckpunktepapier sollte eine englischsprachige Verfahrensführung in Schiedssachen allerdings nicht den Commercial Courts vorbehalten, sondern auch vor anderen Senaten möglich sein. Die für die Commercial Courts verfügbaren Verfahrensinstrumente wie Organisationstermin (§ 621 ZPO-E) und Wortprotokoll (§ 622 ZPO-E) werden für die meist nicht überkomplexen Verfahren nach § 1062 ZPO keine besondere Rolle spielen. Wird auch den bislang bestehenden Schiedssenaten ermöglicht, Schiedssachen in englischer Sprache zu verhandeln, werden die Länder und die Oberlandesgerichte nicht vor die Wahl gestellt, Schiedssachen an die Commercial Courts zu übertragen (und damit die von den Schiedssenaten erworbene Expertise ohne Not aufzugeben) oder für Schiedssachen auf eine englische Verfahrensführung zu verzichten.

8. Restitutionsklage gegen Schiedssprüche

Rechtskräftige Urteile staatlicher Gerichte können unter den engen Voraussetzungen der §§ 580 ff. ZPO mit der Restitutionsklage angegriffen werden. Für Schiedssprüche fehlt gegenwärtig seine solche Möglichkeit. Zwar ist beim Vorliegen von Restitutionsgründen auch ein Verstoß gegen den *ordre public* zu bejahen, der aber nach Ablauf der Aufhebungsantragsfrist des § 1059 Abs. 3 ZPO nicht mehr im Aufhebungsverfahren geltend gemacht werden kann. Freilich kann der *ordre-public*-Einwand ohne zeitliche Befristung im Vollstreckbarerklärungsverfahren er-

hoben werden. Zu einem Vollstreckbarerklärungsverfahren wird es aber in aller Regel nicht kommen, wenn der Schiedsspruch keiner Vollstreckung bedarf. In diesen Fällen verbleibt eine Rechtsschutzlücke.

Die DIS befürwortet es, dass die Rechtskraft eines Schiedsspruchs unter denselben Voraussetzungen überwunden werden kann wie die eines Urteils. Zwar sind die einschlägigen Fälle gerade in Deutschland sehr selten. Auch mag eine im UNCITRAL-Modellgesetz nicht vorgesehene Möglichkeit, Schiedssprüche nach Ablauf der Aufhebungsfrist beseitigen zu können, nicht unbedingt als schiedsfreundlich empfunden werden. Gleichwohl kann die Rechtskraft eines Schiedsspruchs keinen weitergehenden Bestandsschutz genießen als die eines Urteils. Insoweit führt der vorgeschlagene Rechtsbehelf die Gleichstellung eines Schiedsspruchs mit einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil (§ 1055 ZPO) folgerichtig fort.

9. Vollziehung einstweiliger Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte

Bislang ist zweifelhaft, ob einstweilige Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte nach § 1041 Abs. 2, 3 ZPO vollzogen werden können. Auch wenn § 1062 Abs. 2 mit Abs. 1 Nr. 3 ZPO dies nahelegt, öffnet § 1025 ZPO den Anwendungsbereich des § 1041 ZPO insoweit gerade nicht. Richtigerweise lassen sich § 1041 Abs. 2-4 ZPO entsprechend auf einstweilige Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte anwenden, aber das ist unsicher.

Die DIS begrüßt den Vorschlag, diese unklare Rechtslage zu bereinigen und die Vollziehung einstweiliger Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte zu ermöglichen. Eine Gleichbehandlung in- und ausländischer Maßnahmen unterstreicht die Neutralität des Standorts in sinnvoller Weise. Aus diesem Grund sollte das Gesetz dafür, ob die Gerichte die Zulassung der Vollziehung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen können, nicht nach in- und ausländischen einstweiligen Maßnahmen unterscheiden.

10. Rechtskräftige Entscheidung über die Schiedsvereinbarung nach § 1032 Abs. 2 ZPO

Nach § 1032 Abs. 2 ZPO kann bei Gericht bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden. Bestehen und Gültigkeit der Schiedsvereinbarung sind Vorfragen der Zulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens, so dass sie nach allgemeinen Regeln nicht in Rechtskraft erwachsen. Damit bindet die Feststellung nach § 1032 Abs. 2 ZPO, das schiedsrichterliche Verfahren sei zulässig, bei der Beurteilung der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung als Aufhebungsgrund nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Fall 2 ZPO nicht.

Das Eckpunktepapier schlägt vor, die Rechtskraft der Entscheidung nach § 1032 Abs. 2 ZPO auf den Bestand der Schiedsvereinbarung zu erstrecken. Die DIS begrüßt es, die im Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO als Vorfrage festgestellte Gültigkeit der Schiedsvereinbarung für nachfolgende Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren bindend auszugestalten. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie geboten.

11. Zurückverweisung nach erfolgloser Vollstreckbarerklärung

War ein Aufhebungsantrag gegen einen Schiedsspruch erfolgreich, kann das Gericht in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen (§ 1059 Abs. 4 ZPO). In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass diese Vorschrift entsprechend gilt, wenn der Schiedsspruch aufgrund eines erfolglosen Antrags auf Vollstreckbarerklärung aufgehoben worden ist (§ 1060 Abs. 2 S. 1 ZPO). Die DIS begrüßt den Vorschlag, eine klarstellende Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Auch ob die Schiedsvereinbarung nach Aufhebung des Schiedsspruchs wiederauflebt (§ 1059 Abs. 5 ZPO), kann nicht davon abhängen, ob der Schiedsspruch im Aufhebungs- oder im Vollstreckbarerklärungsverfahren aufgehoben wurde. Auch insoweit ist eine gesetzliche Klarstellung zu begrüßen.

12. Anordnungsbefugnis nach § 1063 Abs. 3 ZPO nur in Eilfällen

Nach § 1063 Abs. 3 S. 1 ZPO kann der Vorsitzende des Zivilsenats ohne vorherige Anhörung des Gegners anordnen, dass der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch betreiben oder die vorläufige oder sichernde Maßnahme des Schiedsgerichts nach § 1041 ZPO vollziehen darf. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf rechtliches Gehör gebietet eine Beschränkung dieser Möglichkeit zur anhebungslosen Anordnung auf Eilfälle. Der Vorschlag des Eckpunktepapiers, diese Einschränkung im Wortlaut des § 1063 Abs. 3 S. 1 ZPO klarstellend zu verankern, wird begrüßt. Mit dem Merkmal „in dringenden Fällen“ nimmt der Vorschlag den Wortlaut des § 937 Abs. 2 ZPO auf, was ebenfalls begrüßt wird.

III. Weitere mögliche Reformgegenstände

Zu den weiteren, vom Eckpunktepapier zur ergebnisoffenen Prüfung vorgeschlagenen Reformgegenständen nimmt die DIS wie folgt Stellung.

1. Eilschiedsrichter

Verschiedene institutionelle Schiedsordnungen sehen Eilschiedsrichter vor, die auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarung der Parteien vor Bildung des Schiedsgerichts einstweiligen Rechtsschutz gewähren können. Eilschiedsrichter sind regelmäßig keine Schiedsrichter, so dass die §§ 1025 ff. ZPO auf sie keine Anwendung finden.

Die Vereinbarung eines Eilschiedsrichters und das von ihm zu befolgende Verfahren sollten nicht unmittelbar geregelt werden. Die DIS begrüßt allerdings eine Regelung, wonach Maßnahmen eines Eilschiedsrichters zur Vollziehung zugelassen werden können. Eine solche Regelung muss die Vollziehung von der Einhaltung elementarer Verfahrensregeln abhängig machen, wie sie auch sonst für Vollziehbar- und Vollstreckbarerklärungen vorgesehen sind. Diese Regeln sollten unabhängig davon gelten, ob der Schiedsort im In- oder Ausland liegt (der Eilschiedsrichter wird ohnehin vor Bildung des Schiedsgerichts tätig), und sollten vorsehen, dass die Vollziehung von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden kann. Unabhängig davon, inwieweit seine solche Regelung in Anspruch genommen wird, wird ihr internationale Aufmerksamkeit gewiss sein.

2. Zulässigkeit von *dissenting opinions*

Mit Beschluss vom 16.01.2020, 26 Sch 14/18, hat das Oberlandesgericht Frankfurt in einem *obiter dictum* Zweifel daran geäußert, ob eine *dissenting opinion* in einem inländischen Schiedsspruch das Beratungsgeheimnis und damit den deutschen *ordre public* verletzt. Gewiss kann es nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, Einzelentscheidungen der Gerichte zu korrigieren. Die genannte Entscheidung hat allerdings international für nachhaltige Irritationen gesorgt, so dass eine gesetzliche Klarstellung geboten ist.

3. Gemeinsame Spruchkörper der Oberlandesgerichte in Schiedssachen

Die Konzentration von Schiedssachen bei wenigen Spruchkörpern ist ein lang gehegtes Anliegen der Schiedspraxis. Nur bei einer hinreichenden Fallzahl ist es den Senaten möglich, schiedsver-

fahrensrechtliche Expertise auszubilden. Bereits heute ermöglicht § 1062 Abs. 5 S. 1 ZPO Bundesländern mit mehreren Oberlandesgerichten, die Zuständigkeit bei einem Gericht zu konzentrieren. Davon haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Die in § 1062 Abs. 5 S. 2 ZPO eröffnete Möglichkeit, die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts über Ländergrenzen hinaus zu vereinbaren, ist indes bislang ungenutzt geblieben. Dies ist umso misslicher, als in manchen Bundesländern dauerhaft so wenige Schiedssachen anhängig gemacht werden, dass ein Kompetenzaufbau in den Schiedssenaten mindestens erheblich erschwert wird.

Die DIS begrüßt den Vorschlag, ausdrücklich klarzustellen, dass Schiedssachen auch durch gemeinsame Spruchkörper mehrerer Länder (§ 13a Abs. 2 GVG) entschieden werden können. Eine solche Regelung mag es den betroffenen Ländern erleichtern, einer Konzentration von Schiedssachen zuzustimmen.

4. Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Maßnahmen nach § 1050 ZPO

Für alle gerichtlichen Verfahren nach deutschem Schiedsverfahrensrecht sind die Oberlandesgerichte zuständig (§ 1062 Abs. 1 ZPO). Eine abweichende Zuständigkeitsanordnung trifft allein § 1062 Abs. 4 ZPO, der die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen (§ 1050 ZPO) dem Amtsgericht zuweist, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.

Die Schiedspraxis ist mit der amtsgerichtlichen Zuständigkeit für Unterstützungshandlungen nicht unzufrieden. Andererseits wird die Zahl von Verfahren nach § 1050 ZPO so gering sein, dass sie die Schiedssenate der Oberlandesgerichte nicht nennenswert belasten. Sollten auch die Verfahren nach § 1050 ZPO für eine Verfahrensführung in englischer Sprache geöffnet werden, wäre ihre Übertragung an die Oberlandesgerichte geboten, um hinreichende Sprachkompetenz sicherzustellen. Auch eine (begrüßenswerte und von § 1050 S. 2 ZPO abweichende) Öffnung für Unterstützungshandlungen nach fremdem Verfahrensrecht wäre vor den Oberlandesgerichten leichter zu bewerkstelligen.

IV. Weitere, im Eckpunktepapier nicht genannte Reformgegenstände

Die DIS regt an, das deutsche Schiedsverfahrensrecht durch zwei weitere Übernahmen aus dem UNCITRAL-Modellgesetz 2006 auf den aktuellen Stand internationaler Rechtsvereinheitlichung zu heben.

1. Auslegungsregel zur Stärkung des internationalen Entscheidungseinklangs

Art. 2a UNCITRAL-Modellgesetz sieht eine Auslegungsregel zur Stärkung des internationalen Entscheidungseinklangs vor. Danach ist bei der Auslegung des Schiedsverfahrensrechts sein internationaler Ursprung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Einheitlichkeit seiner Anwendung und die Wahrung von Treu und Glauben zu fördern. Die Übernahme dieser Regelung in deutsches Recht würde Rechtsanwender ermutigen, bei der Auslegung des Schiedsverfahrensrechts nicht bei nationalen Quellen stehenzubleiben. Damit würde auch die internationale Akzeptanz Deutschlands als wichtigem Schiedsstandort, der das UNCITRAL-Modellgesetz in nationales Recht übernommen hat, gestärkt.

2. Verzicht auf anwaltliche Beglaubigung des Schiedsspruchs

Nach § 1064 Abs. 1 S. 1 ZPO ist mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. Die Beglaubigung kann auch von dem für das gerichtliche Verfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden. Als diese Regelung geschaffen wurde, war sie schiedsfreundlicher als die Vorgabe des Art. 35 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz 1985, wonach die beglaubigte Urschrift

des Schiedsspruchs oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist, vorzulegen war.

Seit seiner Änderung im Jahr 2006 sieht Art. 35 Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz lediglich noch die Vorlage des Schiedsspruchs oder einer Abschrift desselben vor. Die DIS regt an, auf das Erfordernis der anwaltlichen Beglaubigung zu verzichten und § 1064 Abs. 1 ZPO so wieder auf international anerkannten Standard zu heben.

3. Statut der Schiedsvereinbarung

Die DIS regt an, das Recht, das auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen Anwendung findet, gesetzlich zu regeln. Seit Aufhebung der Art. 27 ff. EGBGB aF fehlt es zumindest für Fälle, in denen der Schiedsort weder bestimmt noch bestimmbar ist, an einer gesetzlichen Regelung.

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags

Fraktionsvorsitzende

Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Bundesgerichtshof

Rechtsanwaltskammern

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Neue Richtervereinigung

Deutscher Juristentag

Redaktionen von AnwBl, Beck-aktuell, Der Spiegel, Deubner Recht & Praxis, Die Welt, dpa, DRiZ, FAZ, Focus, Handelsblatt, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, LTO, NJW, Süddeutsche Zeitung, taz, Verlag C. H. Beck, Verlag Dr. Otto Schmidt, ZAP